

- Materialverbrauch
- Verbrauch fremder produktiver Leistungen.

(3) Zu den Kosten, die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen, gehören grundsätzlich alle Zahlungen an die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Versicherungseinrichtungen für die unmittelbare und mittelbare Durchführung der Versicherungslätigkeit, wie

- Lohn- und Gehaltskosten
- Zuschläge zum Lohn und Gehalt
- Zusatzlohn
- sonstige Zuwendungen an die Werkstätigen
- Prämien und Vergütungen.

(4) Zum Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen gehören

- Zuführungen zu Fonds und Umlagen
- andere planbare Kostenarten
- nicht planbare Kostenarteh.

Kostenstellenrechnung

§ 25

In der Kostenstellenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -Verursachung
- (Gegenüberstellung der Kosten zu den Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistung) und Vergleich zu den vorgegebenen normativen Kosten bzw. Sichtbarmachung der Abweichungen von den normativen Kosten als Grundlage der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung
- Ausweis der Zuschlagbasen und Verrechnungsgrößen sowie Ermittlung der Zuschlagsätze für die Zurechnung der Gemeinkosten auf Kostenträger.

§ 26

(1) Kostenstellen sind örtlich und/oder funktionell abgrenzbare Bereiche der Versicherungseinrichtungen. Daneben können fiktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstechnische Belange erfüllen und nicht vom Ort der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

(2) Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsstellen fungieren, um den Werkstätigen zahlenmäßige Informationen zur Leistungsbeurteilung zu liefern und damit die Kostenbeeinflussung durch die Werkstätigen zu unterstützen.

(3) Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Nomenklatur der Kostenstellen ist in den Richtlinien gemäß § 76 festzulegen und hat Vergleiche gleichartiger Dienststellen der Versicherungseinrichtungen zu ermöglichen.

(4) Die Bildung der Kostenstellen ist so vorzunehmen, daß der festgelegte Verantwortungsbereich nicht überschritten wird.

§ 27

(1) Den Kostenstellen sind die von ihnen beeinflussbaren Kosten zuzuordnen. Darüber hinaus sind den Kostenstellen alle diejenigen Kosten zuzuordnen, die für

- eine differenzierte Gemeinkostenzurechnung auf Kostenträger
 - eine aussagefähige kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung in der Kostenstellenrechnung
 - die Normierung der Kosten
- erforderlich sind.

(2) Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Kosten gemäß Abs. 1 den Kostenstellen soweit wie möglich direkt zuzuordnen.

§ 28

Auf fiktiven Koststellen können erfaßt werden:

- die den Kostenträgern direkt zugerechneten Kosten, die für eine stellenbezogene Kostenkontrolle ohne Aussage sind
- die aus abredungsmäßigen Gründen nicht direkt zurechenbaren Kosten anderer Verantwortungsbereiche.

§ 29

(1) Für die Leistungsbeurteilung und die Planung sind die Kosten nach ihrem Verhalten zur Steilen- und Gesamtleistung der Versicherungseinrichtung zu analysieren.

(2) Die Kostenstellenrechnung ist den Bedingungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Versicherungseinrichtungen anzupassen. Dabei ist auf ein ökonomisch sinnvolles Vollständigkeitsprinzip in der Kostenstellenrechnung zu achten. Im Gegensatz zur umfassenden und vollständigen Kostenartenrechnung kann die Kostenstellenrechnung operativ und oder statistisch in bestimmten Auswahlzeiträumen aufbereitet werden. Der konkrete Umfang und Inhalt der Kostenstellenrechnung in den Versicherungseinrichtungen wird in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

Kostenträgerrechnung

§ 30

In der Kostenträgerrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung der Kosten nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen bezogen auf den Abrechnungszeitraum
- Ermittlung des nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen differenzierten Ergebnisses durch Gegenüberstellung der Kosten, Versicherungsleistungen und Fondsbewegung zu den Beitragseinnahmen
- Kontrolle der Kosten durch Gegenüberstellung zu kostenträgerbezogenen Vorgaben bzw. Normativen.

§ 31

(1) Kostenträger sind Versicherungsarten bzw. -formen, auf die Kosten zugerechnet werden.

(2) Auf der Grundlage der Gleichartigkeit der Versicherungsarten bzw. -formen können Kostenträgergruppen gebildet werden.